

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.10.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2017 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Steffenshagen und Retschow/ Kirchengemeinde Steffenshagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

Geändert wird § 5/ Gebührenhöhe.

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Urnen für 25 Jahre	350,00 EUR
-für Säрге für 30 Jahre	400,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre	480,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte/Rasurnengrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

Gemeinschaftsanlage (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege)

Gemeinschaftsanlage Urne	1030,00 EUR
Gemeinschaftsanlage Sarg	1335,00 EUR

Rasewahlgrabstätten (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege)

-für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre	1300,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1030,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	42,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	21,00 EUR
Die Gebühr wird jährlich erhoben.	

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung / Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Bestattungsgebühren je Beisetzung	80,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausgrabung eines Sarges	155,00 EUR
Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	130,00 EUR

4. Umwandlung in ein Rasengrab bei laufender Ruhezeit

Gebühr für die Umwandlung in ein Rasengrab je Grabbreite und Jahr	38,50 EUR
---	-----------

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 09.10.2012 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Steffenshagen am:21.11.2017



K. Feller

(Pastor Kai Feller)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Rita Pentzin

(*Rita Pentzin*)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... *18. Januar 2018*